



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und der Mitgliedsgemeinden,
entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 29

Freitag, den 10. Februar 2017

Nr. 5/2017

Der Gerteröder Karnevalverein lädt ein, unter dem Motto



**Gerteröder kennen
keinen Feierstau
64 Jahre Gerterode Helau**

**1. Büttenabend
am 11.02.2017,**

Beginn 20:11 Uhr,
auf dem Gemeindesaal

**Kinderfasching
am 26.02.2017,**

Beginn 14:00 Uhr,
auf dem Gemeindesaal

**2. Büttenabend
am 25.02.2017,**

Beginn 20:11 Uhr,
auf dem Gemeindesaal
Kartenvorverkauf am 19.02.2017,
um 11:00 Uhr,
im Küsterhaus



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
GKV-HELAU

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, 17. Februar 2017

**Annahmeschluss für Beiträge, die in den
„Eichsfelder Kessel Nachrichten“
am 24. Februar 2017
veröffentlicht werden sollen:**

Mittwoch, 15.02.2017, 12:00 Uhr

Beiträge geben Sie bitte bei der
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:
verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de.
Ansprechpartnerin ist Frau Pfaff,
telefonisch unter 036076 55721 zu erreichen.

Öffnungszeiten der Verwaltung**Einwohnermeldeamt und Standesamt****- Verwaltungsgebäude - Bergstraße 51**

Montag, Donnerstag und Freitag	09:00 Uhr 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr 12:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt)
und	14:00 Uhr 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Telefon Einwohnermeldeamt:	036076 55729
Telefon Standesamt:	036076 55728
Fax:	036076 55782

Allgemeine Verwaltung**- Verwaltungsgebäude - Marktplatz 2 und Bergstraße 51**

Montag und Donnerstag	09:00 Uhr 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	09:00 Uhr 12:00 Uhr

Zentrale

Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Telefon-Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: <http://www.eichsfelder-kessel.de>
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Wohnungsverwaltung Niederorschel**An der Liebestatt 6**

Dienstag	14:00 Uhr 17:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr 16:00 Uhr
Telefon: 036076 51106	Fax: 036076 51111

Schiedsstelle im „Eichsfelder Kessel“

(gemeinsame Schiedsstelle der VG „Eichsfelder Kessel“ und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die VG „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Kontaktbereichsbeamter

Ansprechpartner:
Herr Miethlau im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51

Dienstag	15:00 Uhr 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr 13:00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat von	08:00 Uhr 12:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeiten:	036076 59998
Handy:	0152 54872237

Bibliothek der Gemeinde Niederorschel**- Verwaltungsgebäude Marktplatz 2**

Dienstag und Donnerstag	15:00 Uhr 18:00 Uhr
Telefon:	036076 55752

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister**Gemeinde Deuna**

Sprechzeit des Bürgermeisters - Alfons Müller:

Montag	17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit:	036076 44761

Ortsteil Vollenborn

Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters - Klaus Glasebach:

Freitag	18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit:	036076 59557

Gemeinde Gerterode

Sprechzeit des Bürgermeisters - Udo Hartung:

Dienstag	17:30 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit:	036076 59478

Gemeinde Hausen

Sprechzeit des Bürgermeisters - Stefan Nolte:

Dienstag	17:00 Uhr - 18:00 Uhr
----------	-----------------------

Gemeinde Kleinbartloff

Sprechzeit des Bürgermeisters - Guido Gille:

Dienstag	17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit:	036076 419484

Gemeinde Niederorschel

Sprechzeit des Bürgermeisters - Ingo Michalewski:

Dienstag	16:00 Uhr - 18:00 Uhr
	Marktplatz 2
Telefon während der Sprechzeit:	036076 55770

Ortsteil Rüdigershagen

Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters - Martin Lauterbach:
jeden ersten Mittwoch im Monat von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59700

Defekte Straßenlampen in den Mitgliedsgemeinden

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Telefon: 036076 55743.

Bioabfälle

Annahmezeiten auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G: mit Beginn der Winterzeit freitags 14:00 Uhr - 17:00 Uhr und samstags 10:00 Uhr - 15:00 Uhr.

Amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“**

**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon	(03 60 76) 569-0
Fax:	(03 60 76) 569-32
E-Mail:	service@waz-ek.de
Internet:	www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo	13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr	09:30 - 11:45 Uhr
Do	09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:**(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)****Telefon: (03 60 76) 569-0**

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

Ortsnetzspülungen:

20.02.17 - 24.02.17: Reifenstein, Rüdigershagen, Kleinbartloff

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**Bekämpfung der Geflügelpest****Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz****Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Eichsfeld halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung**I. Sachverhalt**

Seit November 2016 wurde in fast allen Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8 HPAI H5N8), sowohl bei Wild- als auch gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp nach den Ausbrüchen 2014 erneut in Deutschland nachgewiesen. Mit Stand 30.1.2017 sind deutschlandweit über 700 Ausbrüche von HPAI H5N8 gemeldet worden. Für Thüringen wurde nach positiven Befunden im Wildvogelbereich im Dezember und Mitte Januar am 30.1.2017 der erste Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Thüringen hat sich damit deutlich erhöht. Mit den massiven Nachweisen von HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation in Deutschland und ganz Europa ist bestätigt, dass Wildvögel an dem derzeit seuchenhaft verlaufenden Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Thüringens ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - Thür-TierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich.

Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) in einem Gutachten vom FLI empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest nun auch in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Greiz sowie zunehmend bei Wildvögeln in Gebieten Thüringens, in denen bisher keine Pflicht zur Aufstallung von Geflügel besteht, hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel flächendeckend im gesamten Landkreis Eichsfeld aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203) i. V. m. § 2 Abs. 1 GeflPestSchV hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 GeflPestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maß-

nahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Heilbad Heiligenstadt, 31.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Das Veterinäramt hat in einem erstellten Merkblatt die wichtigsten Schutzmaßregeln dieser Verordnung aufgenommen. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Deuna

Beschlüsse des Gemeinderates

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Deuna, die in der Gemeinderatssitzung am 27.01.2017 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.: 184 - 2017

Feststellung der Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Deuna wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
davon anwesend: 10
JA-Stimmen 10
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 185 - 2017

Entlastung des Bürgermeisters sowie des Ersten Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2015

Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete der Gemeinde Deuna werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für das Haushaltsjahr 2015 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
davon anwesend: 10
JA-Stimmen 9
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
von der Abstimmung ausgeschlossen: 1
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 186 - 2017

Haushalt 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt:

1. die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist und
2. den Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

Die Satzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 10
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Alfons Müller
Bürgermeister

Nachfolgende Beschlüsse, die am 09.12.2016 im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Deuna gefasst wurden, werden öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

Beschluss Nr.: 180 - 2016

Abschluss eines Honorarvertrages zwischen dem Planungsbüro The Green Smile aus Worbis und der Gemeinde Deuna im Rahmen der Dorferneuerung / Ortsteil Vollenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt, das Büro für Landschaftsarchitektur The Green Smile, Nordhäuser Straße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis mit der Planung für folgende Baumaßnahme zu beauftragen:

- Renaturierung der Teichanlage am ehemaligen Kinderheim in Vollenborn

Das Vorhaben ist in die Honorarzone II, Mindestsatz einzuordnen. Die Nebenkosten betragen 5 %. Beauftragt werden jeweils die Lph. 2 - Vorplanung (9 % des Honorars), die Lph. 3 - Entwurfsplanung (10 % des Honorars), die Lph. 5 - Ausführungsplanung (15 % des Honorars), die Lph. 6 - Vorbereitung der Vergabe (7 % des Honorars), die Lph. 7 - Mitwirkung bei der Vergabe (3 % des Honorars), die Lph. 8 - Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (26 % des Honorars). Der Zuschlag auf Grundleistungen / Instandhaltungen gem. § 12 HOAI beträgt 10 %.

Die Leistungsphase 9 - Objektbetreuung wird mit 2 % beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 7
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen 4
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
 war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 181 - 2016

Schließsystem für den neuen Kindergarten, Hauptstraße 93 A, 37355 Deuna

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt, die Fa. Eichsfeld Holz GmbH, Leinefelde-Worbis, mit der Einrichtung eines Schließsystems für den neuen Kindergarten zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 11
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
 war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 182 - 2016

Anschaffung von Rolloanlagen für den neuen Kindergarten, Hauptstraße 93 A, 37355 Deuna

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt, Raumausstatter Rüdiger Montag aus Niederorschel mit der Lieferung von 7 Rolloanlagen für den neuen Kindergarten, Hauptstraße 93 A, 37355 Deuna, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 11
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
 war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Müller
Bürgermeister



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten
Amtsblatt der VG „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Sitz: Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,

Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780,

E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.